

# TE OGH 1992/6/11 12Os52/92

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.06.1992

## Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 11.Juni 1992 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr.Müller als Vorsitzenden und durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr.Horak, Hon.Prof. Dr.Brustbauer, Dr.Rzeszut und Dr.Schindler als weitere Richter in Gegenwart der Richteramtsanwärterin Mag.Freilinger als Schriftführerin in der Strafsache gegen Dr. Anton J\*\*\*\*\* und einen anderen wegen des Verbrechens des Mißbrauches der Amtsgewalt nach § 302 StGB und einer weiteren strafbaren Handlung über die Beschwerde des Privatbeteiligten Franz Sch\*\*\*\*\* gegen den Beschuß des Obersten Gerichtshofes vom 19.März 1992, GZ 12 Os 30/92-4, nach Anhörung der Generalprokurator in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluß

gefaßt:

## Spruch

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

## Text

Gründe:

## Rechtliche Beurteilung

Der Oberste Gerichtshof wies mit Beschuß vom 19.März 1992, GZ12 Os 30/92-4, die Beschwerde des Privatbeteiligten Franz Sch\*\*\*\*\* gegen den Beschuß des Obersten Gerichtshofes vom 23.Jänner 1992, GZ 12 Os 160/91-4, als unzulässig zurück.

Da die Strafprozeßordnung gegen Beschlüsse des Obersten Gerichtshofes kein weiteres Rechtsmittel vorsieht, war mit der nunmehr gegen den eingangs zitierten Beschuß erhobenen Beschwerde abermals auf gleiche Weise zu verfahren.

## Anmerkung

E30152

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:0120OS00052.9200004.0611.000

## Dokumentnummer

JJT\_19920611\_OGH0002\_0120OS00052\_9200004\_000

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)